

## **Bauleitplanung**

### **Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Raiba Bürgersolarpark Nordhalben“, Markt Nordhalben**

Um die städtebauliche Entwicklung zu leiten, beschloss der Marktgemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Raiba Bürgersolarpark Nordhalben“. In der Marktgemeinderatssitzung am 17. Januar 2023 wurde der Entwurf gebilligt sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Das Planungsgebiet liegt im Süden der Ortslage von Nordhalben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden begrenzt von gewerblichen Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft, im Osten und Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen und im Westen von der Staatsstraße St 2207.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans für das Gebiet „Raiba Bürgersolarpark Nordhalben“ umfasst die Grundstücke Flur-Nummer 911, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 997, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1008/2, 1009, 1010, 1011 und 1012 der Gemarkung Nordhalben.

Die Grundstücke befinden sich bis auf den Weg Flur-Nr. 959 in Privatbesitz.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich kein Gebäudebestand.



unmaßstäblicher Lageplan

Die Vorentwürfe können im Zeitraum

**vom 28. Februar 2023 bis 31. März 2023**

während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus des Marktes Nordhalben, Kronacher Straße 4, von jedermann eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Internetseite des Marktes unter [www.nordhalben.de](http://www.nordhalben.de) eingesehen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltberichte in den Begründungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan, Stand 17. Januar 2023.

Kurzstellungnahme zur möglichen Blendwirkung der geplanten PV-Freiflächenanlage Nordhalben in Richtung der vorbeiführenden Straßen und der umliegenden Wohnbebauung (Gutachten des Ingenieur- und Sachverständigenbüros für Licht- und Beleuchtungstechnik IBT 4Light GmbH, Fürth, vom 27. Juli 2022).

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 7. November 2022 (Hinweise zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und vorsorgendem Bodenschutz, Wasserversorgung und Wasserschutzgebieten, Abwasserentsorgung und Gewässerschutz und oberirdischen Gewässern).

Stellungnahme des Landratsamtes Kronach vom 11. November 2022 (Hinweise zu Grundbucheintragen der Ausgleichsflächen, Darstellung der geplanten Streuobstbäume, Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt).

Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Kronach, vom 19. November 2022 (Hinweise zum Landschaftsbild, zur Anlage zusätzlicher Lebensraumstrukturen, zur Beweidung, zu Mahdgutübertragung sowie Anbringung von Informationstafeln).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Raiba Bürgersolarpark Nordhalben“ unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt wird. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nordhalben, den 20.02.2023

Ausgehängt am 20.02.2023

Abgenommen am:

  
Michael Pöhnlein  
Erster Bürgermeister

